

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

III. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sülfeld

über die Entschädigung der in der Gemeinde Sülfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 06.09.2018 folgende III. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Sülfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (9) a) Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 188,00 EUR, die Ortswehrführung Sülfeld 169,00 EUR, die Ortswehrführung Borstel und Tönningstedt in Höhe von 157,00 EUR.
Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 141,00 EUR, die Stellvertretung der Ortswehrführung Sülfeld in Höhe von 126,75 EUR, die Stellvertretung der Ortswehrführung Borstel und Tönningstedt in Höhe von 117,75 EUR.
- b) Die Gemeindeführung erhält Kleidergeld als Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 19,00 EUR, die Ortswehrführung in Höhe von 13,00 EUR. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 14,25 EUR, die Stellvertretung der Ortswehrführung in Höhe von 9,75 EUR.
- c) Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie eine Auslegenpauschale in Höhe von 47,00 EUR monatlich.

- d) Gerätewartinnen und –warte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt für ein
- | | |
|--|-----------|
| - Einsatzleitwagen ELW 1, Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge | 25,00 EUR |
| - Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 40,00 EUR |
| - Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 42,00 EUR |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 67,00 EUR |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 | 81,00 EUR |
| - Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 – Tr | 48,00 EUR |
| - Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 57,00 EUR |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend vom 01.01.2018 in Kraft.

Sülfeld, den 10.12.2018

(L.S.)

K.-H. Wegner
(Bürgermeister)

Die vorstehende III. Änderungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Itzstedt, 12.12.2018

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. Bumann